



Wald ZH

Polizeiverordnung

vom 3. Dezember 2013

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Grundlagen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Polizeiorgane.....	4
Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	4
Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
II. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum 4	
Art. 5 Ruhe und Ordnung	4
Art. 6 Immissionen.....	5
Art. 7 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen und Attrappen	5
Art. 8 Feuerwerk	5
Art. 9 Motorisierte Anlässe, Motocross, Go-Karts.....	5
Art. 10 Veranstaltungen, Spiele.....	5
Art. 11 Sicherung offener Baugruben und Baustellen	5
Art. 12 Strassensperrung	6
III. Lärm- und Umweltschutz.....	6
Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Ruhezeiten.....	6
Art. 15 Lautsprecher, Verstärkeranlagen usw.....	6
Art. 16 Haus- und Gartenarbeiten.....	7
Art. 17 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen.....	7
Art. 18 Landwirtschaftlicher Lärm.....	7
Art. 19 Verunreinigung durch Hunde	7
Art. 20 Tierhaltung	7
Art. 21 Tierkadaver.....	8
IV. Benützung des öffentlichen Grundes	8
Art. 22 Benützung des öffentlichen Grundes.....	8
Art. 23 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	8
Art. 24 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen.....	8
Art. 25 Campieren und Nächtigen im Freien	8
Art. 26 Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
Art. 27 Veranstaltungen, Umzüge	9
Art. 28 Anzeigen, Plakate, Inschriften	9
Art. 29 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	9
Art. 30 Allgemeines, Wanderausstellungen.....	9
Art. 31 Sammlungen	9
Art. 32 Betteln.....	9
V. Wirtschaftspolizei	10
Art. 33 Polizeistunden.....	10
VI. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen.....	10
Art. 34 Verwaltungzwang	10
Art. 35 Durchsetzung der Verordnung.....	10
Art. 36 Bewilligungen.....	11
Art. 37 Bussen und Strafen	11
Art. 38 Gebühren.....	11
Art. 39 Depositum für Bussen und Gebühren.....	11
Art. 40 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren.....	11
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 41 Inkrafttreten	11

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald ZH vom 29. November 2009, erlässt die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 folgende Polizeiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und von öffentlichem wie auch privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Wald ZH.

Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3

¹ Öffentliche Plätze und Straßen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach maximal 5 Tagen gelöscht. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Art. 5

Es ist verboten:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören,
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 6

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der eidg. Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung.

Immissionen

Art. 7

¹ Auf öffentlichem Grund sind das Schiessen und Hantieren mit Waffen oder waffenähnlichen Attrappen jeglicher Art verboten.

Hantieren und
Schiessen mit
Schusswaffen und
Attrappen

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden. Ausnahmen sind vom Sicherheitsvorstand zu bewilligen.

³ Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn weder Mensch noch Tier belästigt oder gefährdet wird.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Art. 8¹

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende besondere Vorschriften:

Feuerwerk

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt.
- b) Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorstand der Abteilung Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.
- c) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über "gefährliche Stoffe" massgebend.

Art. 9

Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu richten.

Motorisierte Anlässe,
Motocross, Go-Karts

Art. 10

Der Sicherheitsvorstand kann lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken oder untersagen.

Veranstaltungen,
Spiele

Art. 11

¹ Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben usw. so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung offener
Baugruben und Baustellen

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 12

Strassensperrung

Für die zeitweilige teilweise oder ganze Sperrung von Strassen, Fuss- und Wanderwegen ist bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit ein Gesuch einzureichen.

III. Lärm- und Umweltschutz

Art. 13

Grundsatz

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

² Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Abfallentsorgung, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen, Lichtquellen (wie Laser, Sky-Beamer) oder andere Quellen zu verursachen. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als diese technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

³ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht.

Art. 14

Ruhezeiten

¹ Es ist generell verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

³ Lärmverursachende Arbeiten sind werktags zwischen 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandesarbeiten sind davon ausgenommen.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle (z. B. Glas) dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

Lautsprecher, Verstärkeranlagen usw.

Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen usw. im Freien, in Festzelten, Wohnwagen und anderen Fahrnisbauten brauchen eine Bewilligung. Das gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu richten.

Art. 16

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen, Verwendung von Laubgebläsen usw. dürfen nur werktags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgenommen werden.

Haus- und Gartenarbeiten

² Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 17

¹ Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der eidg. Lärmschutzverordnung.

Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen

² Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

³ Lärmige Bauarbeiten sind von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr verboten. Im Übrigen ist die Verordnung über den Baulärm zu beachten.

⁴ Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

¹ Während der Ruhezeit sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Landwirtschaftlicher Lärm

² Störende Knallgeräte und Lautsprecher usw. zum Verscheuchen von Tieren sind in der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr auszuschalten. Während der übrigen Zeit dürfen sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

Art. 19

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken Dritter verpflichtet. Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot besteht über das ganze Jahr hinweg.

Verunreinigung durch Hunde

Art. 20

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand erheblich belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Tierhaltung

² Der Betrieb von Tierheimen braucht eine Bewilligung des Gemeinderates. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu richten.

³ Ausgebrochene gefährliche Tiere oder solche, die Menschen oder Tiere gefährden können, sind der Kantonspolizei durch den Besitzer zu melden.

Art. 21

¹ Tierkadaver sind in der Kadaversammelstelle zu entsorgen. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

² Ausgenommen davon sind einzelne kleine Tiere auf Privatgrund gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

IV. Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 22

Benützung des öffentlichen Grundes
¹ Die über den schlichten Gemeingebräuch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken, sofern ein Bedarf nachgewiesen wird, braucht eine Bewilligung. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu richten.

² Für diesen gesteigerten Gemeingebräuch kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 23

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering
¹ Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Hinterlassen von Exkrementen oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummis usw.

² Erhebliche Verunreinigungen von Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.

Art. 24

Bäume, Sträucher, Bepflanzungen
¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, Hydranten, Signale oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäß Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Gemeinde Wald ZH beauftragten Dritten ausgeführt.

² Es gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung.

Art. 25

Campieren und Nächtigen im Freien
Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Art. 26

Arbeiten an Fahrzeugen
Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 27

¹ Öffentliche Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem und privatem Grund brauchen eine Bewilligung. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu richten.

Veranstaltungen,
Umzüge

² Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 28

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zu widerhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.

Anzeigen, Plakate,
Inschriften

² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

³ Das Anbringen von definitiven Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Art. 29

Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/Wohnmobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden) können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Wegschaffen von
Fahrzeugen und Ge-
genständen

Art. 30

Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen. Allfällige ergänzende Weisungen können durch den Sicherheitsvorstand erlassen werden. Märkte aller Art sind bewilligungspflichtig.

Allgemeines, Wan-
derausstellungen

Art. 31

¹ Geld- und Warenausstellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Sammlungen

² Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benutzt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine und dergleichen, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

Art. 32

Das Betteln ist verboten.

Betteln

V. Wirtschaftspolizei

Art. 33

Polizeistunde

¹ Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegegesetzes und dessen Verordnungen gelten bezüglich Polizeistunden folgende Bestimmungen:

- a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinacht bis 04:00 Uhr)
Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben:
 - am Silvester,
 - an beiden Fasnachts-Samstagen,
 - am Fasnachts-Dienstag,
 - am Bundesfeiertag (1. August),
 - am Chilbi-Freitag und Chilbi-Samstag,
 - am ersten Abend des Frühlings- und Herbstmarktes;
- b) Besondere Fälle:
Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in einem öffentlichen Betrieb, kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

² Gesuche sind mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

VI. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 34

Verwaltungswang

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Die Kosten dafür werden den Verantwortlichen auferlegt. Bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzurufen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnung durchzusetzen.

² Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.

³ Die Polizeiorgane führen bei bewilligten Anlässen die notwendigen Kontrollen durch und treffen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Art. 35

Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 36

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor der zu bewilligenden Aktivität, in der Regel schriftlich, bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit, einzureichen und zu begründen.

Bewilligungen

Art. 37

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, wird mit Busse bestraft. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

Bussen und Strafen

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 38

¹ Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben, welche durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Gebühren

² Die Gebühren richten sich nach den kantonalen und kommunalen Verordnungen.

Art. 39

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Verzeigten in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben.

Depositum für Bussen und Gebühren

Art. 40

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Gemeinderechtliches
Ordnungsbussenverfahren

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41

¹ Diese Verordnung wurde am 3. Dezember 2013 von der Gemeindeversammlung Wald ZH erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft (10. Januar 2014).

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 29. Oktober 2001 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

8636 Wald ZH, 3. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung:

Gemeinderat Wald ZH

Käthi Schmidt, Gemeindepräsidentin
Martin Süss, Gemeindeschreiber

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025. Amtlich publiziert und in Kraft seit 12. Dezember 2025.